

Mitteilung des Senats

vom 23. Dezember 1913.

Inhaltsverzeichnis.

1. Veränderung der Wallanlagen am Herdentor	S. 1801.
2. Pflege erkrankter Desinfektoren	" 1801.
3. Schutz der Vögel	" 1802.
4. Vorlage eines Gesetzes, betreffend Abgabe für die Straßenreinigung und Müllabfuhr	" 1803.

1. Veränderung der Wallanlagen am Herdentor.

Wie dem Senat von seinem Kommissar bei der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, berichtet worden ist, wird seitens der Verwaltung von Hillmanns Hotel ein Umbau in Erwägung gezogen, der möglicherweise auch die Veränderung des jetzigen Vorbaus erforderlich machen wird. Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, vor der Hand nur eine für die Erleichterung des Fußgängerverkehrs dienende Insel vor dem Hotel herzustellen, die einen Kostenaufwand von 800 M. erfordern wird, dagegen die Neupflasterung der Vorfahrt später gemeinsam mit der Neupflasterung der Straße vorzunehmen.

Mit dieser Maßgabe stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgererschaft vom 26. November zu und bewilligt 3700 M. für den Bau einer neuen Bedürfnisanstalt, sowie 800 M. für Herstellung einer Insel auf das Budget 1914.

2. Pflege erkrankter Desinfektoren.

Die Bürgererschaft hat am 9. Juli d. J. dem Antrage der Inspektion des Arbeitshauses auf Übernahme der Krankenhauskosten für infolge von Ansteckung erkrankter Desinfektoren und deren Familienangehörigen gemäß dem Berichte vom 1. Juli 1913 (Verhdlgen. S. 1171) im übrigen zugestimmt, jedoch an die Stelle der Worte „auf Anordnung des beamteten Arztes“ die Worte „auf Anordnung eines Arztes oder der Behörde“ gesetzt. Der Antrag der Inspektion des Arbeitshauses wird dadurch dahin abgeändert, daß die Übernahme der Krankenhauskosten auf den Staat, abgesehen von einer etwaigen Maßnahme der Behörde, jedesmal schon dann erfolgen soll, wenn ein Arzt, nicht ein beamteter Arzt, die Aufnahme des Desinfektors in die Krankenanstalt anordnet.

Die Medizinalkommission hat dem Senat gemäß dem ihr erteilten Auftrage im Einvernehmen mit der Deputation für das Gesundheitswesen hierzu das Folgende berichtet: Für die Desinfektoren besteht die Anweisung, von jeder Erkrankung, die sie selbst oder ihre Familienangehörigen betrifft, unverzüglich dem Vorsteher des Arbeitshauses Anzeige zu machen. Der Vorsteher gibt seinerseits sofort dem Gesundheitsrat Nachricht, worauf dieser durch einen beamteten Arzt feststellt, ob eine ansteckende Krankheit vorliegt oder nicht. Mit dieser Feststellung verbindet sich, soweit erforderlich, die Anordnung einer Überführung der erkrankten Person in die Krankenanstalt.

Mit dem Gesundheitsrat, der sich zur Sache geäußert hat, ist zu empfehlen, es hierbei grundsätzlich zu belassen. Wegen des mit der Berufstätigkeit der Desinfektoren verbundenen öffentlichen Interesses an der Verhinderung weiterer Ansteckungen im Falle einer Erkrankung kann die Tätigkeit des beamteten Arztes hierbei nicht ausgeschaltet werden. Dieser, der ständig in der Seuchenbekämpfung wirkt, ist der kompetenteste Beurteiler dieser Dinge, und ihm ist daher auch die Entscheidung zu überlassen, was im einzelnen Falle zu geschehen hat, insbesondere ob die Überführung des Erkrankten in die Krankenanstalt erforderlich ist oder nicht. Nur wenn dies geschieht, ist die größtmögliche Sicherheit gegeben auf der einen Seite dafür, daß die Aufnahme in die Krankenanstalt nicht in gefahrbringender Weise hinausgeschoben wird, auf der anderen Seite, daß eine Überführung auf Kosten des Staates nicht erfolgt in Fällen, wo sie nicht geboten ist.

Dem Desinfektor erwächst kein Nachteil aus der Entscheidung durch den beamteten Arzt, da diese, wie gesagt, unverzüglich nach Eingang der Krankmeldung in

die Wege geleitet wird. Um aber jedes Bedenken in dieser Richtung auszuschließen, wird empfohlen, für Eilfälle auch die Entscheidung des behandelnden Arztes gelten zu lassen. Die Medizinalkommission mit der Deputation für das Gesundheitswesen befürwortet darnach, den fraglichen Passus folgendermaßen zu fassen:

„Wenn die Desinfektoren oder ihre die häusliche Gemeinschaft teilenden Angehörigen auf Anordnung der Behörde, des beamteten Arztes oder in Eilfällen auf Anordnung des behandelnden Arztes behufs Behandlung oder Beobachtung nach Lage der Verhältnisse in die Krankenanstalt aufgenommen werden müssen“

Der Senat tritt diesen Ausführungen bei und ersucht die Bürgerschaft, dem Antrage der Inspektion des Arbeitshauses auch zu diesem Punkte in der vorgeschlagenen Fassung nunmehr zuzustimmen.

3. Schutz der Vögel.

Die Polizeidirektion hat dem Senat das Folgende berichtet:

Nach § 3 Absatz 1 des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 — Reichsgesetzbl. S. 317 — ist in der Zeit vom 1. März bis zum 1. Oktober das Fangen und die Erlegung von Vögeln, sowie der Ankauf, der Verkauf und das Feilbieten, die Vermittelung eines hiernach verbotenen An- und Verkaufs, die Ein- und Durchfuhr von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten überhaupt, ebenso der Transport solcher Vögel zu Handelszwecken untersagt. Nach § 9 des Reichsgesetzes bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutz der Vögel weitergehende Verbote enthalten, unberührt. Die bremische Polizeiverordnung, das Fangen und den Verkauf gewisser nützlicher Vogelarten betreffend, vom 9. Mai 1868, Gesetzbl. S. 136, welche für eine große Zahl von Vögeln einen sich über das ganze Jahr erstreckenden Schutz vorsah, ist inzwischen aufgehoben. In wiederholten an die Polizeidirektion gerichteten Eingaben hat der Bremer Tierschutzverein darum ersucht, die Schutzfrist des Reichsvogelschutzgesetzes zu erweitern und zwar möglichst auf das ganze Jahr. Der Verein hat unter Beifügung zahlreicher landesrechtlicher Verordnungen darauf hingewiesen, daß eine Reihe von Bundesstaaten sich entschlossen habe, die Schutzfrist für sämtliche in Europa einheimische Vögel oder doch für eine große Zahl derselben auf das ganze Jahr zu erstrecken, indem er die Erwartung aussprach, daß alle Vogelfreunde eine Erweiterung des Schutzes der Vögel für das Bremische Staatsgebiet freudig begrüßen würden. Die Polizeidirektion hat mehrere Kenner der heimischen Vogelwelt über den Antrag des Bremer Tierschutzvereins gehört, die sich in dankenswerter Weise mit diesem Antrag beschäftigt haben und befürworten, nicht etwa einzelne Vogelarten zum Zwecke eines weitergehenden Schutzes namhaft zu machen, da ein solches Verzeichnis vermutlich doch lückenhaft bleiben würde und leicht zu Übertretungen Veranlassung geben könnte. Vielmehr empfehlen sie die Ausdehnung des Schutzes auf das ganze Jahr für alle Vogelarten, weil viele nützlichen Singvögel, wie die Meisenarten, Kleiber, Zeisige, Goldhähnchen, viele Drosseln und Finken bei uns überwintern und andere, wie Lerchen und Stare, schon vor dem 1. März zu uns zurück kommen. Es handelt sich um den Schutz der einheimischen Vogelwelt, insbesondere unserer Sänger, die im Frühling und Sommer so viel zur Erhöhung des Naturgenusses beitragen und daneben durch Insektenvertilgung der Land- und Forstwirtschaft einen wichtigen Dienst erweisen.

Einer besonderen Prüfung ist die Frage unterzogen, ob auch die Dohle den erweiterten Schutz genießen soll. Das Reichsgesetz vom 22. März 1888 — Reichsgesetzbl. S. 111 — rechnete die Dohlen zu den rabenartigen Vögeln und gewährte denselben keinen Schutz — vergl. § 8 Ziffer 7 des Gesetzes —, während nach dem Reichsvogelschutzgesetz von 1908 die Dohlen den Schutz des § 3 Absatz 1 genießen. Es war also zu entscheiden, ob man den Dohlen auch den Jahreschutz geben, oder sie ausdrücklich von demselben ausschließen solle. Die Kammer für Landwirtschaft hat befürwortet, von dem erweiterten Schutz die Dohlen auszunehmen, da diese Vögel bei uns allgemein als Feinde der jungen Ansaat gelten und außerdem durch ihre Nester bei den Häusern lästig sind.

Die Polizeidirektion trägt darnach kein Bedenken, die Einführung eines erweiterten Vogelschutzes zu befürworten und legt einen entsprechenden Gesetzentwurf vor.

Der Senat erteilt dem Gesetzentwurf seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Gesetz, betreffend den Schutz der Vögel.

Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Das Verbot des § 3 Absatz 1 des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 317) wird für das Bremische Staatsgebiet auf das ganze Jahre ausgedehnt.

Hinsichtlich der Dohlen verbleibt es bei der Schutzfrist des Reichsgesetzes.

§ 2.

Auf Zuwiderhandlungen finden die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes Anwendung.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1914 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am

4. Vorlage eines Gesetzes, betreffend Abgabe für die Straßenreinigung und Müllabfuhr.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, und die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke haben über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben mitteilt.

Bericht.

Anlage.

Laut Beschluß vom 28. Mai 1913 (Verhdlg. S. 822) hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, und die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob und inwieweit sich der Ertrag der für Ablagerung von Hausmüll angebauten Grundstücke gehoben hat, und welche Maßnahmen zur weiteren Steigerung des Wertes und des Ertrages derselben in Aussicht genommen sind.

Die unterzeichneten Deputationen erlauben sich dazu, wie folgt, zu berichten.

I. 1) Zur Ablagerung von Hausmüll sind angekauft im ganzen 304 Morgen Land, und zwar in den Feldmarken:

Osterholz	86 Morgen,
Walle	49 "
Oberblockland	11 "
Horn-Lehe	132 "
Utbremen	26 "

zusammen... 304 Morgen.

Davon sind der Verwaltung der Straßenreinigung bisher überwiesen in

a. Osterholz

22 Morgen,
wovon auf einer Fläche von etwa 20 Morgen der Mutterboden bis zu 1 m Tiefe zur Verwendung auf dem Osterholzer Friedhof ausgehoben ist. Das Gelände wird jetzt wieder aufgefüllt.

b. Walle

16²/₃ Morgen,

c. Horn-Lehe

19 Morgen.

Auf diesen beiden Plätzen sind bisher etwa 24 Morgen aufgehöhrt,

wovon 8 Morgen, nachdem sie die erforderliche Zeit von drei Jahren

gelegen, je nach Lage zu 50 *M* und 90 *M* (früher 24 *M* und 21 *M*) pro Morgen, weitere 3 Morgen vorläufig als Spielplätze zu 40 *M* pro Morgen verpachtet sind.

In Osterholz sind weitere 41 Morgen dem Deich- und Wegbauamt zur Aufhöhung des Friedhofsareals zur Verfügung gestellt.

Von den in der Feldmark Utbremen angekauften Ländereien sind etwa 13 Morgen vorläufig dem Kanalbauamt überwiesen. Sie werden, um das kostspielige Abfahren zu sparen, zur Zeit mit Kanalschlamm aufgehöhht.

Der Rest der 304 Morgen in den bezeichneten Feldmarken, etwa 193 Morgen, ist von der Verwaltungsdeputation als Parzellen- und Grasland verpachtet.

2) Der Straßenreinigung ist ferner ein Staatsgrundstück im Neuenlande, groß 36 Morgen, zur Verfügung gestellt. Davon sind bisher etwa 7 Morgen fertig aufgehöhht und zu 850 *M* verpachtet. Der Pachtwert ist dort von 28 *M* auf 120 *M* pro Morgen gestiegen. 4 Morgen nicht aufgehöhhtes Land sind vorläufig in Parzellen zu 64 *M* pro Morgen verpachtet.

3) Weitere 13½ Morgen an der Duckwitzstraße, meist Ob- und Sumpfland, sind der Straßenreinigung am 1. Januar 1913 überwiesen und in der Aufhöhung begriffen.

4) Endlich ist an der Warturmer Chaussee der Dobben, Kat.-Nr. 203 A b, groß 68 Ar, mit Hausmüll bis auf Straßenhöhe aufgehöhht. Der Pachtwert ist von 30 *M* auf 200 *M* gestiegen.

II. Die der Straßenreinigung überwiesenen Ländereien werden der Verwaltungsdeputation erst nach vollständiger Beschüttung zu weiterer Verfügung überliefert. Bis dahin werden sie bestmöglich durch Anbau von Grünfutter oder als Weide für die Pferde der Straßenreinigung verwertet, wodurch an Heu und Kornfutter erspart worden sind:

im Jahre 1907 für	<i>M</i>	685
" 1908 "	"	1 457
" 1909 "	"	1 616
" 1910 "	"	1 360
" 1911 "	"	1 716
" 1912 "	"	1 373

Im übrigen werden sie möglichst als Gemüseland verpachtet. Aufgeschüttetes Land darf aber nach Bestimmung des Medizinalamts erst dann als Gemüseland benutzt werden, wenn seit der Aufhöhung mindestens drei Jahre vergangen sind und das aufgefahrene Hausmüll genügend verrottet ist. So erklärt es sich, daß erst verhältnismäßig wenig aufgehöhhtes Land die höheren Pachterträge ergibt.

Im übrigen richtet sich die Nachfrage nach den von der Straßenreinigung aufgehöhhten sehr fruchtbaren Ländereien nach ihrer Belegenheit. Sie ist in der Nähe bebauter Straßen naturgemäß größer, als im weiteren bremischen Landgebiet. Hier tritt der Ackerbau hinter der Viehzucht zurück, und diese kann für Gras- und Weideland nicht so hohe Pachten aufwenden, wie das aufgehöhhte Land nach seiner Fruchtbarkeit bringen müßte. Es ist daher bei Ländereien, die sich angemessen nicht verpachten ließen, da wo reichlich aufgehöhht war, auch wohl der überschüssige gute Boden als Gartenerde verkauft worden, so in Lehe, wo von einem zu 1600 *M* angekauften Stück Land über 800 *M* für Boden erlöst wurden, wobei natürlich genügend guter Boden auf dem ursprünglichen Mutterboden verblieben ist. Eine bessere Verwertung der entfernter liegenden Flächen wird nur erzielt werden können, wenn die Bebauung im Landgebiet zunimmt. Es dürfte zu erwägen sein, ob zu diesem Zwecke nicht bei Anlage von Kleinwohnungs-Siedelungen auf die Nähe jener Ländereien Rücksicht genommen eventuell auch Staatsland dazu verwendet werden könnte.

Bremen, den 15. Dezember 1913.

Die Bundeputation,
Abteilung Straßenbau.

Die Deputation zur Verwaltung
der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **W. Voettcher.**

(gez.) **Kirchhoff, Dr.** (gez.) **C. Hütterott.**